

A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich
1.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Am Nützelbach'

2. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:

WA Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung, gemäß § 16 ff. BauNVO

Baugenue
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
allgemeines Wohngebiet, zugelassen sind:
Zulässig sind Sattel-, Warm-, Kuppelwarm-, Putz- und Zeltdach.
Flachdächer sind nur als Grunddächer zulässig.
maximal zwei Vollgeschosse

Für die Höhenfestsetzung der Gebäude wird festgesetzt:
Die Höhe der traufseitigen Außenwand darf maximal 6,50 m bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bis zur Oberkante der Attika betragen.
Die Firsthöhe darf maximal 10,00 m bis zum höchsten Punkt des Gebäudes an der Oberseite der Dachhaut, betragen.
Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist jeweils die Oberkante des Grundstücks anzusetzen. Die Sockelhöhe darf maximal 0,50 m betragen.
Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung gilt die Höhe der angrenzenden Straßenoberkante in der Mitte der Grundstücksgerade.
Für die Grundstücke A - W sind die Straßenzüge anzunehmen. Für die anderen Grundstücke gilt die südwestlich angrenzende Erschließungsstraße.

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, mit schematischer Darstellung des vorgeschlagenen Gehwegverlaufs
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
verkehrsberuhigter Bereich

5. Zulässige Ausführung der Gebäude

- 5.1 Konstruktive Widerlager bzw. Kniestöcke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren max. 1,00 m beträgt.
5.2 Als Dachbedeckung sind Ziegeldachungen, Betondeckdache, Gründächer und Blumeneindeckungen zugelassen. Metalleindeckungen sind unzulässig.
5.3 Je Grundstück sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
5.4 Farbansichtliche sind in gedeckten Farben auszuführen.

6. Stellplätze, Garagen, Nebendürme, Nebengebäude

- 6.1 Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze (ggf. in Form von Garagen) zu schaffen.
6.2 Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dachbedeckungen haben, ausgenommen sind Metalleindeckungen.
6.3 Für Garagen und Nebengebäude sind von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dachbedeckungen zugelassen, ausgenommen sind Metalleindeckungen.

7. Einfriedungen

- 7.1 Werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen, dürfen sie max. 1,20 m hoch und nur als Holzmauer oder schmiedeeisene bzw. Metallmauer ausgeführt werden oder als lebende Einfriedung aus Heckenrauten angelegt sein. Sockel dürfen max. 0,30 m hoch sein.
7.2 Die Einfriedungen sind bevorzugt mit blühenden und fruchttragenden heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
7.3 Farbansichtliche von Einfriedungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbtönen zu halten.
7.4 Einfriedungen zu privaten Nachbargrundstücken sind auf der Grenze zu errichten.

8. Abstandflächen

- 8.1 Zur Regelung der Abstandflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

9. Wasserflächen

Wasserfläche: Nützelbach

10. Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

- 10.1 Fläche für Abwasseranlage: Regenrückhaltebecken
10.2 Fläche für Versorgung mit Elektrizität: Trafostation

11. Aufschüttungen/Abgrabungen

- 11.1 Aufschüttungen bzw. Abgrabungen dürfen, auf dem gesamten Grundstück, die Oberkante der an das Grundstück grenzenden Straßenkante, nicht mehr als 0,50 m übersteigen bzw. unterschreiten.

12. Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

13. Immissionsschutz

Auf den Grundstücken der westlichen Grundstücksreihe (A, B, C, D, A1) sind Schallmauern auf der von der Bahnlinie abgewandten Gebäuseite anzubringen.

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

- 1. bestehende und vermarktete Grundstücksgrenzen
2. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. Grundstücks- und Flurnummern
4. unverbindliche Vorschläge für die Gebäudestellung
5. Füllschema der Nutzungsschablone

6. A1 - A8 Kennzeichnung zur Grundstücksunterscheidung



9. Unverschmutztes Oberflächenwasser

- 9.1 Unverschmutztes Oberflächenwasser, z.B. Dachflächenwasser, sollte zur weiteren Nutzung, in Sammelbehältern z.B. aus Beton, Kunststoff etc.) oder Mulden, offenen Erdbächen, Rinnen oder Zisternen mit Überläufen zu Sickeranlagen oder Regenwasserspeichern aufzufangen werden.
9.2 Bei der Nutzung im Haushalt, z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten.
9.3 Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.
9.4 Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserspeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 2,5 cbm pro 100 qm befestigter Fläche

10. Verschmutztes Oberflächenwasser

- 10.1 Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichtflüssigkeitsschleier einzubauen.

11. Dänagen

- 11.1 Vorhandene Dänstränge oder Hausdänagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Angeschlossene Dänagen sind im Bereich der Baugruben im Abstellbereich zu verdrängen und wieder zusammen zu schließen.

12. Wasserversorgung

- 12.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW, insbesondere die Arbeitsblätter W 405, W 331, W 313 sowie W 311, zu beachten.

13. Entwässerung

- 13.1 Die Straßenoberkante stellt die Rücktauebene dar. Gemäß DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalkräuter zu sichern.

A-W

Die Grundstücke mit den Kennzeichnungen A bis W benötigen zur Entwässerung der Kellerbereiche voraussichtlich eine Hebeanlage. Eine Entwässerung im Freispiegelgefälle der Kellerbereiche ist nicht möglich.

14. Böschungen und dergleichen

- 14.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.

15. Brandschutz

- 15.1 Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden.

16. Denkmalschutz

- 16.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodendenkmälern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seeshof, 94117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.
Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind ausgefundene Gegenstände und der Fundort unverzüglich zu bekaisern.
Auf (teil-)flächigen Grundstücken M, N, Q, R, T und U besteht die Möglichkeit, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, die der bayerischen Genehmigung ist auch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DStMG zu beantragen; die Stadt Gerolzhofen wird die Bauherren zur Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zivilrechtlich verpflichtet.
Soweit bei Erschließungsarbeiten die Möglichkeit besteht, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, wird die Stadt Gerolzhofen vor deren Entsch auf Bayerische Landesamt für Denkmalpflege beteiligen.

17. Schutz vor Grundwasser

- 17.1 Der Grundwasserschutz auf den Baugrundstücken ist durch geeignete Untersuchungen festzustellen. Liegt der Grundwasserstand über der Kellersohle, sind die Kellergründung durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserdichte Wannen) zu schützen. Grundwassererschwingungen von ca. 1m sollten dabei berücksichtigt werden. Das Abbleiten von Grund-, Quell- oder Dünngewässern in die Kanalisation ist nicht zulässig.

C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB

- 1.1 Öffentliche Grünflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB mit Pflanzpflichten

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen oder Vermeidungsmaßnahmen)

- 1.2 Ausgleichsflächen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Am Nützelbach' festgesetzt sind.

Die Ausgleichsflächen A1, A2, A3 und A4 werden mit den festgesetzten Maßnahmen dem Bebauungsplan 'Am Nützelbach', gemäß § 9 Abs. 1a BauGB, zugeordnet. Die Ausgleichsflächen liegen südwestlich von Gerolzhofen.

A1: 'Laubbaumreihe als westliche Eingrünung'

Ziele:
- Herstellen einer Sabel-Glatthofer-Wiese
- Pflanzung lokaltypischer Laubbäume II. Ordnung

- Maßnahmen:
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Sabel-Glatthofer-Wiese, Heukunfregion 11, Produktionsraum 7, 50% Klee/50% Gras, Saatgut als Breitras mit maximal 3-4 g pro m²
- Pflanzung standortgerechter, heimischer, autochthoner Laubbäume, entsprechend Auswahl
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutskurz, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni

A2: 'Renaturierung des Nützelbachs, Gewässer mit Feuchtwiese'

Ziele:
- Renaturierung des Nützelbachs
- Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen, autochthonen Laubgehölzen
- Entwicklung von Uferstaufenriffen sowie Feuchtwiesen

- Maßnahmen:
- moandertender Verlauf des Nützelbachs, Schotterbetten 0,80 - 3,00 m
- Angleichen der beidseitigen bachbegleitenden Pufferzone an die Uferaufformung des Bachlaufs durch reifenheimische, leichten Bodenaabig
- Einsatz mit Regio-Saatgut zur Entwicklung von Uferstaufenriffen sowie Feuchtwiesen, Heukunfregion 11, Produktionsraum 7, 30% Klee/70% Gras, Saatgut als Breitras mit maximal 3-4 g pro m²
- Pflanzung standortgerechter, heimischer, autochthoner Laubbäume als Heister
- Schwarzerle (Alnus glutinosa), Schwarzpappel (Populus nigra), Traubeneiche (Pinus pedunculata) und Esche (Fraxinus excelsior)
- Hecken: entsprechend Pflanzschema
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd mit Mähgutskurz, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni
- Für die Renaturierung des Nützelbachs ist frühzeitig eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
- Der Gestaltungs- und Ausführungsplan für die Renaturierung des Nützelbachs ist frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A3: 'naturnahes Regenrückhaltebecken'

Ziele:
- Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit vorwiegend fachen Uferzonen
- Affenlechtes Bienenflugland
- Neuanlage von Hecken

- Maßnahmen:
- Ausbildung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit geschwungener Uferlinie
- vorwiegend fache Uferzone
- Ansaat mit Regio-Saatgutmischungen wie Blumen bzw. Feuchtwiese, Heukunfregion 11, Produktionsraum 7, 30% Klee/70% Gras
- Abgrenzung des Baugelands zum Regenrückhaltebecken mittels einer durchgängigen 2-3 reihigen gebauchten landschaftlichen Hecke ohne Heister- und Baumreihen

A4: 'Steubawiese mit landschaftlichen Hecken'

Ziele:
- Entwicklung einer Sabel-Glatthofer-Wiese
- Herstellen einer Steubawiese mit landschaftlichen Hecken

- Maßnahmen:
- Einsatz der Fläche mit Regio-Saatgut für Sabel-Glatthofer-Wiese, Heukunfregion 11, Produktionsraum 7, 50% Klee/50% Gras
- Pflanzung von Wildobstbäumen, durchmisch mit Obstbäumen (sied typische Kernobstbäume)
- Pflanzung von landschaftlichen Hecken, ausschließlich aus Stäuchern, entlang des süd. Baugelands
- Entlung von 2-3 Bachtreifen mit einer Breite von 2 m und einer Länge von ca. 15-20 m über den Winter.

- 1.3 Für die Bepflanzungen der Ausgleichsflächen darf ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

- 1.4 Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung oder im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsätzen hat die Stadt Gerolzhofen mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ostermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni das auf die Pflanz- und Ansaatzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

2. Pflanzpflichten auf öffentlichen Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a und b BauGB

- 2.1 Größtkröniger Laubbaum I. Ordnung
Mindestgröße:
verpflanzte Heister, o.B., ab 6 cm Umfang, 200-250 cm, ungefährer Standort:
Alnus glutinosa Schwarzerle
Fraxinus excelsior Esche
Populus nigra Schwarzpappel
Pinus pedunculata Traubeneiche
Laubbaum II. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, 3 x verpflanz (3xv), Stammumfang (StU) 14-16 cm, ungefährer Standort:
Acer campestre Feld-Ahorn
Laubbaum III. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, 3 x verpflanz (3xv), Stammumfang (StU) 16-18 cm, ungefährer Standort:
Bauhölzchen
Pyramidenhäubchen
Acer campestre Esik/ Kugelahorn
Tilia cordata Rarcho/ Kleinrönige Winterlinde
Laubbaum III. Ordnung
Mindestgröße:
Hochstamm, 3 x verpflanz (3xv), Stammumfang (StU) 14-16 cm, ungefährer Standort:
Acer platanoides Glatoborn/ Kugelahorn
Prunus padus Alben/ Traubeneiche
Robinia pseudoacacia Umbraculifer/ Kugel-Robine
Tilia cordata Rarcho/ Kleinrönige Winter-Linde
Wildobstbaum/Obstbaum
Mindestgröße:
Wildobstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanz (2xv), Stammumfang (StU) 10-12 cm, ungefährer Standort:
Obstbaum: Hochstamm, 2 x verpflanz (2xv), Stammumfang (StU) 8-10 cm, ungefährer Standort:
Vogelkirsche, Holzbirne, Wildbirne, Elsbeere, Speierling
Apfel: Rote Sternenehle, Bohnpfaffel, Bockapfel, Danziger Kantapfel, Eibachshöfer, Gewäzulinke, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Wintergockenapfel, Winterambur, Reglinde, Pinova, Plof, Plof, Rowana
Bilne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Philippbirne, Katzenkopf, Gebornel, Palmischbirne, Güte Graue
2-3 zellige freiwachsende, landschaftliche Hecke:
Pflanzung von Stäuchern (StI), 2 x verpflanz (2xv), 70-90 cm

Grünfläche

Table with plant species and their percentages: Cs, Vi, Lx, Eu, Ps, Rh, Li, Cr, Ro, Ca, Ca, Cs, Sn, Sn, Ma, Ps.

Sträucher:

Table with shrub species and their percentages: Corylus avellana, Crataegus spec., Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Malus communis, Prunus spinosa, Rhamnus catharticus, Rosa spec., Sambucus nigra, Viburnum lantana.



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung bestehender Baum- und Strauchstrukturen, soweit möglich

Pflanzqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den 'Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen'. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

Pflanzerauswahl und Wurzelsystem
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mind. 4 cm Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen.

3. Pflanzpflichten auf privaten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB

Pro 200 m² Grundstückfläche ist ein kleinkröniger Laubbaum I./II. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen.
Mindestgröße:
Laubbaum bzw. Obstbaum, Hochstamm, 2 x verpflanz (2xv), Stammumfang (StU) 10-12 cm ohne Standortbindung.

Auswahl:
Feldahorn, Eberesche, Winterlinde, Birke, Mehlbeere
Apfel: Rote Sternenehle, Bohnpfaffel, Bockapfel, Danziger Kantapfel, Eibachshöfer, Gewäzulinke, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Weißer Wintergockenapfel, Winterambur, Reglinde, Pinova, Plof, Plof, Rowana
Bilne: Schweizer Wasserbirne, Doppelter Philippbirne, Katzenkopf, Gebornel, Palmischbirne, Güte Graue

Pflanzqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den 'Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen'. Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

4. Vollzugslisten

4.1 Ausgleichsmaßnahmen
Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A1 - A4 sind zum nächstmöglichen Planstermin nach Fertigstellung des Erschließungsstraßenbaus pflanzgemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

4.2 Sonstige Anpflanzungen
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.

D) Hinweise durch Text

- 1. Meidung ins Ökoflächenkataster:
Nach Art. 9 BayNatSchG ist ein Komplexionsverzeichnis zu führen. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geführt und laufend fortgeschrieben. Alle Gemeinden sind verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus ÖFK vorhanden rechtzeitig nach deren Fertigstellung einschließlich der vom Ökoflächentabellen abgezeichneten Flächen mit erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.
2. Versiegelungsgrad
Es sind im öffentlichen und privaten Bereich, wo funktional möglich, bevorzugt versickerungsfähige Belagarten, wie Schotterstein, Pflaster mit Spill oder Rostentrie, Rasengittersteine etc. zu verwenden, um den Versiegelungsgrad zu mindern.

- 3. Bodenarbeiten und Artenschutz
Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens), sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vögelarten, die nicht im zeitfernen von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bodenarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis zum Beginn mittels einer dauerhaften schwarze Bodenarbeiten auszuschließen.
4. Bodendenkmal D-6-6128-0003

Gerolzhofen, 27.07.2015
geändert und ergänzt, 26.10.2015
08.12.2015

Ingenieurbüro für Bauplanung
Dipl.-Ing. (FH) Erik M. Bagg
M. Eng., Beauftragter
Julius-Echter-Str. 10
97447 Gerolzhofen
Beauftragter:
M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Bagg

Stadt Gerolzhofen
GEROLZHOFEN
Landkreis Schweinfurt

Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet 'Am Nützelbach'

M = 1 : 1000

Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat hat in den Sitzungen vom 22.06.2015/27.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Am Nützelbach' für ein allgemeines Wohngebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 27.07.2015 hat in der Zeit vom 21.08.2015 bis 21.09.2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, für den Vorentwurf des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 27.07.2015, hat in der Zeit vom 24.08.2015 bis 24.09.2015 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 26.10.2015, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 26.10.2015, wurde mit der Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 25.01.2016 den Bebauungsplan 'Am Nützelbach', gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 08.12.2015 als Satzung beschlossen.
Gerolzhofen, den 22.10.2017
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister
7. Ausgerfertigt
Gerolzhofen, den 28.10.2017
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, öffentlich, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunngasse 5, 97447 Gerolzhofen, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird, bekannt gemacht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Gerolzhofen, den 28.10.2017
Thorsten Wozniak, 1. Bürgermeister